

SMT Scharf AG – Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand 25.03.2019)

1. Vertragsschluss

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des mit uns abgeschlossenen Vertrages.

1.2 Es kommen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Anwendung. Anderslautende Bestätigungen, Gegenangebote oder andere Verweise des Lieferanten auf seine allgemeinen Vertragsbedingungen weisen wir hiermit ausdrücklich zurück; abweichende Bestimmungen des Lieferanten kommen nur zur Anwendung, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien Anwendung; dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis abweichender oder widersprechender Bestimmungen Lieferungen annehmen.

1.4 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Dasselbe gilt für alle anderen Vereinbarungen, die vor oder nach Vertragsschluss getroffen werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst verbindlich, wenn sie nachfolgend von uns schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für mündliche Ergänzungen und Änderungen des Vertrags. Leistungen oder Lieferungen ohne schriftliche Bestellung werden von uns nicht angenommen. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder maschinenlesbare Datenträger vorgenommen werden.

1.5 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen an der zu liefernden Sache zu verlangen, soweit vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass der Lieferant solche akzeptiert. Die Auswirkungen solcher Vertragsänderungen sind von beiden Parteien in angemessener Weise zu berücksichtigen, insbesondere in Hinblick auf sich daraus ergebende zusätzliche oder niedrigere Kosten.

2. Einhaltung von Spezifikationen

2.1 Sofern der Lieferant Produkte für uns gemäß bestimmter, von uns zu diesem Zweck vorgegebener Spezifikationen bezüglich des Produktionsprozesses oder der Komponenten des Produkts (die „Spezifikationen“) herstellt, gilt als vereinbart, dass es dem Lieferanten untersagt ist, solche Produkte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Weise zu übertragen.

2.2 Der Lieferant wird Spezifikationen jederzeit beachten und diese in keinerlei Hinsicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändern. Wir behalten uns das Recht vor, Spezifikationen jederzeit zu verändern, sofern dies aufgrund anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

2.3 Wir behalten uns ferner das Recht vor, Spezifikationen auch für Transport und Lagerung vorzugeben. Über derartige Vorgaben werden wir den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen.

3. Preise, Zahlungen, Rechnungen

3.1 Preise beinhalten die Lieferung zu unserer Geschäftsstätte, die gesetzlich anwendbare Mehrwertsteuer sowie alle Kosten für Verpackung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

3.2 Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar mit einem Nachlass in Höhe von 2% innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung oder netto ohne Nachlass innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung.

3.3 Die Rechnung ist uns in einer Ausfertigung unmittelbar nach Anlieferung zu senden. Alle Rechnungen müssen die Nummer und das Datum der Bestellung angeben sowie Bezugnahmen, Lieferanten-Nummer und Material-Codenummer.

3.4 Die Leistung von Zahlungen beinhaltet keine Erklärung hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und begrenzt unsere Rechte in keiner Weise. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung im Verhältnis zum Wert der Lieferung solange zurückzuhalten, bis der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde.

4. Aufrechnung, Zurückbehalt

Wir behalten uns sämtliche gesetzlichen Rechte vor, Zahlungen aufzurechnen oder zurückzuhalten.

5. Lieferung, Versand

5.1 Alle in der Bestellung angegebenen oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über drohende oder bereits eingetretene Lieferverzögerungen, die Gründe für diese sowie deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Die vorstehende Bestimmung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des Lieferverzugs.

5.3 Für den Fall des Lieferverzugs oder der Nicht-Lieferung behalten wir uns alle sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte vor.

5.4 Jeder Lieferung muss ein Versandschein beiliegen. Im Fall von Lieferungen in das Ausland muss der Lieferant hinsichtlich der Verpackung die Bestimmungen des Empfängerlandes beachten. Dies gilt auch, aber nicht nur, bezüglich der Negativbescheinigungen (MSDS = Material Safety Data Sheet) zu den verwendeten Materialien und Flüssigkeiten (Rostschutzmitteln) sowie Begasungszertifikaten für verwendetes rohes Holz.

5.5 Wir nehmen ausschließlich die bestellten Mengen oder Anzahlen an Waren an. Höhere oder niedrigere Mengen sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig.

5.6 Die Verpflichtung des Lieferanten, Verpackungen zurückzunehmen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

5.7 Wenn der Lieferant dadurch in Verzug kommt, dass er zum Liefertermin nicht liefert, sind wir berechtigt, pro Arbeitstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Gesamtauftragswerts geltend zu machen, höchstens jedoch bis 5% des Gesamtauftragswerts. Dieses vorbehaltene Recht zur Erhebung einer Vertragsstrafe kann solange ausgeübt werden, bis die Rechnung bezahlt wird. Die Zahlung der Vertragsstrafe kann auf eine Forderung auf Ersatz des Verzugsschadens angerechnet werden. Wir behalten uns das Recht vor, darüber hinaus Ersatz weiterer Schäden zu verlangen.

5.8 Falls kein Lieferdatum vereinbart wurde, haben Lieferungen an Werktagen während der gewöhnlichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Die Abzeichnung des Lieferscheins und/oder die Annahme der gelieferten Ware beinhalten keine Aussage darüber, ob die Lieferung die Spezifikationen erfüllt.

5.9 Höhere Gewalt befreit die Vertragsparteien solange und soweit von ihren Pflichten zur Vertragserfüllung, wie die Auswirkungen der Störung reichen. Die Parteien haben jede zumutbare Anstrengung zu unternehmen, um unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und nach Treu und Glauben ihre Pflichten den veränderten Umständen anzupassen.

5.10 Für den Fall, dass die Waren früher als vereinbart eintreffen, behalten wir uns das Recht vor, diese auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. In diesem Fall bleiben wir berechtigt, Zahlung frühestens zu dem vereinbarten Fälligkeitsdatum zu leisten.

5.11 Teillieferungen nehmen wir nur an, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Lieferant hat das Eigentum an den Waren ohne Bedingungen und unabhängig von der Kaufpreiszahlung zu übertragen. In jedem Falle sind alle Arten von verlängertem oder Gesamteigentumsvorbehalt ausgeschlossen, so dass ein gegebenenfalls doch wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Zahlung des Kaufpreises ausschließlich für die in Frage stehenden, gelieferten Waren gilt.

6.2 Das Eigentumsrecht an dinglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Materialien, Ausrüstung, Vorrichtungen, Dokumente und Schriftstücke (zum Beispiel Zeichnungen, Manuskripte, Kunstwerke, Filme, Videoprogramme und Computersoftware), die der Lieferant von uns erhält oder die vom Lieferanten hergestellt werden, um uns ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten oder um eine Bestellung für uns auszuführen, liegt bei uns; der Lieferant verpflichtet sich, solche dinglichen Gegenstände auf Verlangen an uns zurückzugeben bzw. an uns zu übergeben. Der Lieferant überträgt uns hiermit ausdrücklich das Urheberrecht an und für alle Schriftstücke, die der Lieferant für uns erstellt.

7. Schadensersatz

Der Lieferant verpflichtet sich, uns (oder jedem der mit uns verbundenen Unternehmen) vollen Ersatz für jedwede Haftung und Verpflichtungen zu leisten, die sich aus der Herstellung, Lieferung und Lagerung der Produkte ergibt. Er wird uns alle Zahlungen ersetzen, die wir in Erfüllung solcher berechtigter Ansprüche leisten. Die Pflicht zum Schadensersatz und Ersatz von Zahlungen tritt dann nicht ein, wenn das der Verpflichtung zugrundeliegende Ereignis nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder unseren Mitarbeitern, Repräsentanten, Vertretern oder mit uns verbundenen Unternehmen verursacht wurde. Der Lieferant hat uns unverzüglich über begonnene Gerichtsverfahren und erhobene Ansprüche gegen ihn zu informieren und uns auf unser Verlangen Zugang zu allen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

8. Versicherung

8.1 Der Lieferant hat eine angemessene, umfassende Haftpflichtversicherung durch ein angesehenes Versicherungsunternehmen zu unterhalten, die Deckung für Produkthaftung für Beeinträchtigung, Verletzung oder Tod von Personen sowie für Beeinträchtigung oder Verletzung von Eigentum umfasst. Diese Versicherung soll alle mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen umfassen, sofern diese bei der Erbringung der von diesen Allgemeinen Einkaufsbestimmungen erfassten Leistungen mitwirken.

8.2 Der Lieferant hat uns jährlich Versicherungsnachweise vorzulegen, die eine derartige Deckung nachweisen. Jeder Nachweis soll die von ihm erfasste Abdeckung angeben.

9. Risikoübergang, Versand

Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren geht mit deren Übergabe an dem vereinbarten Lieferort auf uns über.

10. Haftung, Gewährleistung

10.1 Der Lieferant sichert das Folgende zu:

- (i) Die Waren sind frei von Rechten Dritter und die Lieferung der Waren verletzt die Rechte Dritter nicht.
- (ii) Die Waren entsprechen in jeder Hinsicht allen einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und sonstigen Bestimmungen derjenigen Länder, in denen die Waren hergestellt, gelagert oder durch welche sie transportiert werden, sowie derjenigen Länder, in denen sie verwendet werden sollen.
- (iii) Die Waren werden in hoher Qualität und in Übereinstimmung mit den bewährten Verfahren der jeweiligen Industrie sowie den Spezifikationen hergestellt. Die Produkte sind sicher, handelsfähig, für die beabsichtigte Verwendung geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht vollständig den Spezifikationen.
- (iv) Die Waren sind wie in den Spezifikationen und den gesetzlichen Vorschriften (einschließlich, aber nicht nur der gesetzlichen Vorschriften des Herstellungslandes und des Landes bzw. der Länder, in denen die Waren zum Einsatz kommen sollen) beschriftet.

10.2 Wir behalten uns alle Rechte und Rechtsmittel vor, die für den Fall der Nicht-Einhaltung dieser Zusicherungen in den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind. Insbesondere sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche aufgrund von Mangelhaftigkeit, Nachlieferung mangelfreier Waren und Schadensersatz geltend zu machen.

10.3 Im Falle von Ansprüchen Dritter hat der Lieferant uns auf unser erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

10.4 Im Falle unmittelbar drohender Gefahr sind wir nach Information an den Lieferanten berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben.

10.5 Wir werden die Waren unmittelbar nach deren Ankunft auf Mängel untersuchen. Offene Mängel werden wir innerhalb von 2 Wochen mitteilen; versteckte Mängel werden wir mitteilen, sobald wir diese feststellen. Die Frist gilt als eingehalten, sofern die Mitteilung von uns innerhalb der gesetzten Frist abgesendet wird.

10.6 Sofern nicht eine längere Verjährungsfrist gesetzlich vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für sich aus Mängeln ergebende Ansprüche zwei (2) Jahre gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem die gelieferte Ware an uns oder einen von uns bestimmten Dritten an dem von uns angegebenen Empfangsort übergeben wurde. In den Fällen, in denen durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen eine Abnahmeprüfung vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

11. Keine Änderungen oder Ergänzungen

11.1 Diese Allgemeinen Bestimmungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten dar. Keine der beiden Parteien soll durch ausdrückliche, implizierte oder stillschweigende Bestimmungen, Erklärungen, Haftungsübernahmen, Zusagen oder ähnliches gebunden sein, die nicht in diese Allgemeinen Bestimmungen aufgenommen sind, unabhängig davon, ob solche zu dem Vertragsabschluss zwischen uns und dem Lieferanten geführt haben oder nicht.

11.2 Keine Änderung, Löschung, Abweichung oder Ergänzung hierzu soll rechtliche Wirkung haben, sofern diese nicht schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

11.3 Nachlässe, Nachsicht oder Fristverlängerungen, die dem Lieferanten gegenüber gezeigt oder gewährt werden, führen in keiner Weise dazu, dass wir in der Zukunft in der Ausübung unserer Rechte beeinträchtigt oder beschränkt würden.

11.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche gültigen Bestimmungen ersetzt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Absicht der ersetzten Bestimmung weitest möglich umzusetzen.

12. Vertraulichkeit

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (wie zum Beispiel Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen) sowie die daraus beim Lieferanten abgeleiteten Erkenntnisse und Ergebnisse (nachfolgend: Informationen) auch nach Beendigung der sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen ergebenden Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln, sie Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nur zur Ausführung dieser Bestellung zu verwenden und sie weder direkt noch

indirekt und weder vollständig noch teilweise in einer Weise zu nutzen, die urheberrechtliche Relevanz haben könnte.

12.2. Der Lieferant soll diese Verpflichtung auch auf seine Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen übertragen.

12.3. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die bereits vor ihrer Offenlegung durch uns öffentlich zugänglich waren oder welche nach Offenlegung ohne Mitwirkung des Lieferanten öffentlich zugänglich wurden, oder welche dem Lieferanten von einer unabhängigen dritten Partei in gesetzlicher Weise ohne die Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt wurden.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Diese Bestimmungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

13.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

13.3 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile von diesem als Unterauftrag an Dritte zu übertragen.

13.4 Ohne unser schriftliches Einverständnis ist der Lieferant nicht berechtigt, sich aus Geschäften mit uns ergebende Ansprüche auf andere zu übertragen oder abzutreten.

13.5 Sofern wir einer anderslautenden Regelung nicht ausdrücklich zustimmen, ist Leistungsort für die Lieferverpflichtung die von uns mitgeteilte Lieferadresse oder der von uns mitgeteilte Einsatzort.

13.6 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Hamm in Westfalen vereinbart.